

**Satzung über die Verpflichtung zum Reinigen, Räumen und Bestreuen der Gehwege in der Gemeinde
Niederwiesa vom 06.03.1995,**

zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluss am 25.06.2001

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21.04.1993 (SächsGemO), veröffentlicht im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30.04.1993 Nr. 18 Seite 301, § 51 Abs.5 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen vom 21.01.1993 veröffentlicht im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 93 in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes zur Beschleunigung des Aufbaus im Freistaat Sachsen (SächsAufbauG) vom 04.07.1994, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt am 25.07.1994, Nr. 43 hat der Gemeinderat der Gemeinde Niederwiesa am 25.06.2001 folgende Änderung Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

(1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten nach Maßgabe dieser Satzung die Gehwege und die weiteren im § 3 genannten Flächen zu reinigen, vom Schnee zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.

(2) Für Grundstücke der Gemeinde, die nicht überwiegend Wohnzwecken dienen, sowie bei gemeindlichen Alters- und Wohnheimen verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung entsprechend § 51 Abs.1-4 des Straßengesetzes.

§ 2

Verpflichtete

(1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind Eigentümer und Besitzer (bzw. Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben. Als Straßenanlieger gelten auch Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte die Straßenbreite beträgt.

(2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für die selbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung; sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden. Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

§ 3

Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

(1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem gewöhnlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen einschließlich der Schnittgerinne, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.

(2) Entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn sind, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, Flächen in einer Breite von 1,5 m.

(3) Entsprechende Flächen von verkehrsberuhigten Bereichen sind an deren Rand liegende Flächen in einer Breite von 1,5 m. Erstrecken sich Parkflächen, Bänke, Pflanzungen u. ä. nahezu bis zur Grundstücksgrenze, ist der Straßenanlieger für eine Satz 1 entsprechend breite Fläche entlang dieser Einrichtung verpflichtet.

(4) Gemeinsame Rad- und Gehweg sind die der gemeinsamen Benutzung von Radfahrern und Fußgängern gewidmete und durch Verkehrszeichen gekennzeichnete Flächen.

(5) Friedhof-, Kirch- und Schulwege sowie Wander- und sonstige Fußwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind.

(6) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zufahrt oder Zugang zur sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zu gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf den Gehweg und die weiteren in Abs. 2 bis 5 genannten Flächen an denen der Straße nächstgelegenen Grundstücke.

§ 4

Reinigungs-, Räum- und Streubereich

(1) Die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht der Straßenanlieger erstreckt sich auf die ganze Länge der Straßengrenzen ihrer Grundstücke, bei Eckgrundstücken einschließlich der zwischen den zusammentreffenden Gehwegen oder den sonstigen im § 3 genannten Flächen liegenden Bereichen.

(2) Verläuft zwischen zwei Grundstücken lediglich ein Fußweg, so erstrecken sich die Verpflichtungen nur bis zur Mitte des Gehweges.

In Straßen mit einseitigem Gehweg trifft die Verpflichtung nur den Straßenanlieger, dessen Grundstück an den Gehweg angrenzt.

(3) Gehwege, gemeinsame Rad- und Gehwege und Fußwege sind in voller Breite zu reinigen und zu bestreuen, jedoch nur etwa 3/4 ihrer Breite von Schnee zu beräumen.

(4) Falls Gehwege auf keiner Seite vorhanden sind, erstrecken sich die Verpflichtungen auf 1,5 m breite Flächen am Rande der Fahrbahn. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 5

Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung der durch gewöhnliche oder andere Weise verursachten Verschmutzung insbesondere von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. In der Regel bestimmt sich die Reinigungspflicht nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung, sie hat jedoch mindestens einmal monatlich zu erfolgen.

(2) Bei der Reinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, so weit nicht besondere Umstände (z.B. Frostgefahr) entgegenstehen.

(3) Die zu reinigenden Flächen dürfen nicht beschädigt werden. Der Kehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder den Nachbarn zugeführt noch in die Schnittgerinne oder andere Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 6

Umfang des Schneeräumens

(1) Die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf eine solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Fußgängerverkehrs gewährleistet ist.

(2) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1,5 m zu räumen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser abziehen kann.

(3) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbarn nicht zugeführt werden.

§ 7

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benutzt werden können.

(2) Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand oder Splitt zu verwenden.

(3) Die Verwendung von auftauenden Streumitteln sollte möglichst vermieden werden.

§ 8

Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Gehwege müssen werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist bei Bedarf auch wiederholt zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 21.00 Uhr.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 52 Abs. 1 Nr. 12 Straßengesetz für den Freistaat Sachsen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen aus § 1 nicht erfüllt, insbesondere wer

1. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in § 5 reinigt,
2. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 6 und 8 räumt,
3. bei Schnee- und Eisglätte Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 7 und 8 bestreut.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 52 Abs. 2 Straßengesetz und nach § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 2,5 Euro und höchstens 500,- Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 250,- Euro geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

H o h m
Bürgermeister

Niederwiesa, den 25.06.2001

Dienstsigel